



GEMEINDE
ATTINGHAUSEN

**Sold- und
Entschädigungsreglement
der Feuerwehr
Attinghausen**

vom 25. November 2024

in Kraft ab dem 1. März 2025

**SOLD- UND ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT
der Feuerwehr Attinghausen**
(vom 25. November 2024)

Der Gemeinderat Attinghausen,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 21 der Verordnung über den Feuerschutz (FSV)¹

beschliesst:

1. Kapitel: **FEUERWEHRPROBEN**

Artikel 1 Sold für Feuerwehrproben

¹ Der Sold pro Probe für den ordentlichen Gemeindeauftrag sowie für Spezialproben beträgt:

Hauptmann	Fr. 25.00	Oberleutnant	Fr. 24.00
Leutnant	Fr. 16.00	Wachtmeister	Fr. 15.00
Korporal	Fr. 14.00	Gefreiter	Fr. 13.00
Fourier	Fr. 15.00	Soldat	Fr. 12.00

² Eine Probe dauert grundsätzlich 2 Stunden. Bei sogenannten Doppelproben (mehr als 2 Stunden) können die Angehörigen der Feuerwehr ausnahmsweise den doppelten Probenansatz aufschreiben.

2. Kapitel: **ERNSTFALLEINSÄTZE UND SPEZIALEINSÄTZE**

Artikel 3 Ernstfalleinsätze ordentlicher Gemeindefeuerwehrdienst

¹ Ernstfalleinsätze werden mit einem Stundenansatz von Fr. 30.00 entschädigt. Angebrochene Stunden werden anteilmässig auf die nächste halbe Stunde abgerechnet.

² Die Einsatzleitung wird mit einem Stundenansatz von Fr. 40.00 entschädigt.

Artikel 4 Spezialeinsätze

¹ Schadenwehreinsätze, die weiterverrechnet werden können, werden gemäss den Ansätzen des kantonalen Schadenwehreglements² entschädigt.

² Einsätze der Feuerwehr Attinghausen betreffend den Verkehr-, Park- und Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen werden mit einem Stundenansatz von Fr. 30.00 entschädigt.

⁴ Abweichende Vereinbarungen sind vorbehalten.

3. Kapitel: **KURSE, AUS- UND WEITERBILDUNGEN**

Artikel 5 Kurse, Aus- und Weiterbildungen

¹ Für den Besuch von ganztägigen Feuerwehrkursen wird ein Taggeld von Fr. 230.00 ausgerichtet.

¹ Verordnung über den Feuerschutz (FSV)

² Schadenwehreglement; RB 40.4328

² Ansonsten richtet sich die Entschädigung für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen der Gemeinde Attinghausen³.

4. Kapitel: **ÜBRIGE ENTSCHÄDIGUNGEN**

Artikel 6 Amtsentschädigungen

¹ Mit der Ausrichtung der Amtsentschädigungen werden die spezifischen Funktionen innerhalb der Feuerwehrorganisation pauschal abgegolten.

² Die Amtsentschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen der Gemeinde Attinghausen.

Artikel 7 Sitzungsgelder für die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Entschädigung für die Mitarbeit in vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen der Gemeinde Attinghausen.

Artikel 8 Spesenvergütungen

Die Spesenvergütungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen der Gemeinde Attinghausen.

Artikel 9 Entschädigung von Traktoren und anderen Zugfahrzeugen

¹ Die Benützung eines Traktors oder anderen Zugfahrzeugs wird mit Fr. 50.00 pro Übung entschädigt.

² Bei Ernstfalleinsätzen richtet sich die Entschädigung jeweils nach den geltenden FAT Tarif⁴.

Artikel 10 Auszeichnungen

Bei Erfüllung von 25 Dienstjahren in der Feuerwehr Attinghausen wird ein Geschenk im Betrag von Fr. 300.00 überreicht. Es werden keine Barbeträge ausbezahlt.

³ Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen der Gemeinde Attinghausen

⁴ Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT), Kostenkatalog herausgegeben von Agroscope

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 11 Inkrafttreten

Das Sold- und Entschädigungsreglement der Feuerwehr Attinghausen tritt per 1. März 2025⁵ in Kraft. Die bisherigen Regelungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates Attinghausen

Gemeindepräsident: Michael Müller
Gemeindeschreiber: Daniel Kempf

⁵ vom Gemeinderat mit Beschluss vom 19. Februar 2025 in Kraft gesetzt per 1. März 2025